

2014/3

16. April 2014

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller zu 1 –

2. [...]

– Anspruchsteller zu 2 –

beide Anspruchsteller anwaltlich vertreten durch [...]

3. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch das Mitglied Dr. Winkler in der Funktion des Vorsitzenden, das Mitglied Richter und die technische Koordinatorin Dr. Mutlak am 16. April 2014 einstimmig folgendes Votum:

**Die Anspruchsteller haben gegen die Anspruchsgegnerin gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2012<sup>1</sup> (in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung) einen Anspruch für sogenannte Gebäudeanlagen für den Strom, der in den beiden Photovoltaikanlagen (jeweils 69,92 kWp) im Gewerbegebiet „[...]“, Flur [...], Flurstück [...], [...], erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird.**

---

<sup>1</sup>Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754). – Arbeitsausgabe des EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/arbeitsausgabe>.

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob für den in den beiden PV-Installationen der Anspruchsteller erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom ein Anspruch auf Vergütung für sog. Gebäudeanlagen gemäß § 33 EEG 2012 besteht.
- 2 Die beiden PV-Installationen, die auf den Dächern der gewerblich vermieteten Carportanlagen im Gewerbegebiet „[...]“, Flur [...], Flurstück [...] in [...] angebracht wurden, weisen eine installierte Leistung von jeweils 69,92 kW<sub>p</sub> auf und wurden am 29. März 2012 in Betrieb genommen. Sie speisen über zwei separate Niederspannungsanschlüsse in das Netz der Anspruchsgegnerin ein.
- 3 Die verfahrensgegenständlichen Carports wurden als offene Mittelgaragen konzipiert und vom Bauamt genehmigt. Die Gesamtfertigstellung der Carports erfolgte am 30. März 2012. Unter den Carports befinden sich jeweils 32 Pkw-Stellplätze. Die Traufhöhe beider Carportanlagen liegt bei 3,00 m, die Firsthöhe bei 6,22 m (lichte Höhe 2,96 m / 5,64 m). Die Dachneigung beträgt 15° zur Horizontalen. Laut Einschätzung des Sachverständigen [...] sind die Carports baulich-konstruktiv überdurchschnittlich hochwertig ausgeführt worden, bei regelmäßiger Instandhaltung liegt die Lebensdauer bei ca. 80-100 Jahren. Die beiden Carportanlagen werden durch eine 11 m breite Fahrgasse getrennt. Die Fahrgasse sowie die Pkw-Stellplätze sind geschottert. Wegen der weiteren Einzelheiten der Konstruktion und der räumlichen Gegebenheiten wird auf die zur Akte gereichten Lichtbilder sowie die Pläne und Zeichnungen des Architekten [...] verwiesen.
- 4 Die verfahrensgegenständlichen Carports befinden sich im unmittelbaren Umfeld des Flughafens [...]. Dort besteht ein Bedarf an geschützten Parkplätzen für Hotels, Pensionen und Reisebüros sowie für das örtliche Gewerbe.
- 5 Nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet wurden Stellplätze in den beiden verfahrensgegenständlichen Carportanlagen an verschiedene gewerbliche Nutzer vermietet, u. a. an „[...]“, [...], „[...]“, [...], „[...]“, [...] und an „[...]“, [...]. Ein Konvolut von Mietrechnungen für beide Carportanlagen aus dem Zeitraum März bis Dezember 2013 wurde von den Anspruchstellern zur Akte gereicht.
- 6 Nach Ansicht der Anspruchsteller besteht ein Anspruch auf Zahlung der Gebäudevergütung gemäß § 33 EEG 2012. Die verfahrensgegenständlichen Carports entsprechen der EEG-Gebäudedefinition (§ 33 Abs. 3 EEG 2012), da es sich um überdeckte

bauliche Anlagen handele, die von Menschen betreten werden könnten und die vorrangig dazu bestimmt seien, dem Schutz von Sachen zu dienen.

- 7 Folgende Indizien sprächen dafür, dass die Carports vorrangig zu anderen Zwecken als zur Solarstromerzeugung errichtet wurden:
- 8 In ökonomischer Hinsicht spreche für den vorrangig anderen Errichtungszweck, dass die Carports auch ohne die PV-Installationen hätten wirtschaftlich betrieben und errichtet werden können. Gemäß der zur Akte gereichten wirtschaftlichen Kalkulation für eine Carport-Mittelgarage mit 32 Stellplätzen ergebe sich – was die Anspruchsgegnerin nicht bestritten hat – ohne PV-Installationen bei einer Vermietungsquote von 70% ein Gewinn von rund 2 000 Euro pro Jahr.
- 9 In baulich-konstruktiver Hinsicht spreche für den vorrangig anderen Errichtungszweck, dass eine deutlich aufwändigere Konstruktion gewählt wurde, als es für eine reine PV-Aufständerung nötig gewesen wäre. Auch seien die PV-Module nicht optimal nach Süden ausgerichtet. Die Ausrichtung der Carports sei vielmehr anhand des Grundstückszuschnitts zur optimalen Nutzung von Pkw-Unterstellmöglichkeiten vorgenommen worden. Zudem sei die Statik so gewählt worden, dass weder Seitenwände noch Auskreuzungen notwendig waren, um die Befahrbarkeit der Carports von allen Seiten zu ermöglichen. Dies werde auch durch die lichte Höhe von 2,96 m bzw. über 5 m gewährleistet. Schließlich seien die Carports auch bei schlechtem Wetter nutzbar, da die Zuwegung durch entsprechenden Unterbau und Bodenverbesserung auch bei Regen u. ä. befahrbar sei.
- 10 In zeitlicher Hinsicht spreche für den anderen Errichtungszweck, dass es sich bei den Carports um hochwertige, auf lange Betriebsdauer (80 bis 100 Jahre) ausgegerichtete Gebäude handele, deren Lebensdauer die Lebensdauer der PV-Module von rund 20 Jahren überschreite. Dass die PV-Anlagen unmittelbar nach der Errichtung der Carports angebracht wurden, sei laut Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG hingegen kein taugliches Indiz, um die vorrangige Bestimmung des Bauwerks zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen entfallen zu lassen und eine Vorrangigkeit der Solarstromerzeugung anzunehmen.
- 11 Insgesamt sei das Nutzungskonzept der Carports unabhängig vom Bestand der PV-Installationen. Die Nutzung sei auch nachhaltig gewährleistet, da durch die räumliche Nähe zum Flughafen [...] eine hohe Nachfrage nach Parkplätzen im Allgemeinen und nach überdachten Parkplätzen im Speziellen bestehe.

- 12 Schließlich handele es sich nach Ansicht der Anspruchsteller bei den verfahrensgenständlichen Carports um eine vergleichbare Situation wie in den Voten 2013/80 vom 5. Dezember 2013 sowie 2013/75 vom 16. Dezember 2013 der Clearingstelle EEG, in denen die Gebäudeeigenschaft der Carports bestätigt wurde.
- 13 Hilfsweise führen die Anspruchsteller an, dass jedenfalls ein Anspruch auf die Frei­flächenvergütung bestehe, da sich die PV-Installationen auf einer Fläche befänden, für die es vor dem 1. September 2003 einen rechtskräftigen Bebauungsplan als Ge­werbegebiet gegeben habe. Eine Ausfertigung des Bebauungsplans „[...]“ der Orts­gemeinde [...] vom 19. Juli 1982 nebst Begründung wurden zur Akte gereicht.
- 14 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, dass mit der Gebäudedefinition des EEG und der darauf bezogenen Gesetzesbegründung insbesondere private Carports an Wohnhäusern erfasst werden sollten. Bei sehr großen Carports – wie im vorliegen­den Fall – sei der Vergütungsanspruch hingegen rechtlich umstritten.
- 15 Mit Beschluss vom 25. Februar 2014 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>2</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautet:

Haben die Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin gemäß § 33 EEG 2012 (1.1.2012) einen Anspruch für sogenannte Gebäudeanlagen für den Strom, der in den beiden Photovoltaikanlagen (jeweils 69,92 kWp) im Gewerbegebiet „[...]“, Flur [...], Flurstück [...], [...], erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 16 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Ver­fahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 Satz 1 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 5 VerfO die technische Koordinatorin Dr. Mutlak und das Mit­glied der Clearingstelle EEG Dr. Winkler erstellt.

<sup>2</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung v. 07.12.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

## 2.2 Würdigung

17 Die Anspruchsteller haben einen Anspruch auf die Vergütung nach § 33 Abs. 1 EEG 2012, denn die Carports sind Gebäude i. S. d. § 33 Abs. 3 EEG 2012<sup>3</sup>.

18 Nach der gesetzlichen Definition in § 33 Abs. 3 EEG 2012 sind Gebäude

„selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und vorrangig dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“

19 Zwischen den Parteien besteht kein Streit, dass die Carports selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen sind und dass diese von Menschen betreten werden können. Vorliegend kommt es allein auf die Frage an, ob die Carports vorrangig dazu bestimmt sind, als Pkw-Stellplätze genutzt zu werden oder ob die Solarstromerzeugung ihre *vorrangige* Zweckbestimmung ist, es sich mithin vorrangig um „überdimensionierte“ Aufständereien handelt. Zur Bestimmung des vorrangigen Zweckes hat die Clearingstelle EEG in ihrem Hinweis 2011/10 ausgeführt:

„Eine bauliche Anlage ist im Sinne des § 33 Abs. 3 EEG 2009 und des § 33 Abs. 3 EEG 2012<sup>4</sup> dann vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, wenn sie funktional auf einen oder mehrere dieser Schutzzwecke ausgerichtet ist. Die funktionale Ausrichtung auf den (die) vorrangigen Schutzzweck(e) ist in einer einzelfallbezogenen Prüfung unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver, ökonomischer und sonstiger Indizien zu bestimmen.

Bauliche Anlagen können auch dann vorrangig dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, wenn die Investitionskosten für die Solarstromanlage die Investitionskosten für die bauliche Anlage übersteigen.

<sup>3</sup>In der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung, welche hier gemäß § 66 Abs. 18 EEG 2012 anzuwenden ist.

<sup>4</sup>Anmerkung der Clearingstelle EEG: Gegenstand des Hinweises war das EEG in der bis zum 31.03.2012 geltenden Fassung, also das Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien v. 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754). – Arbeitsausgabe des EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2012/arbeitsausgabe>.

Für die Prüfung des vorrangigen Schutzzweckes ist der Zeitpunkt der Anbringung der Solarstromanlage maßgeblich. Spätere Änderungen der Bestimmung der baulichen Anlage lassen die Einstufung einer baulichen Anlage als Gebäude im Sinne von § 33 Abs. 3 EEG 2009/EEG 2012 grundsätzlich nicht entfallen; eine kurz nach der Errichtung vorgenommene Bestimmungsänderung kann jedoch ein Indiz sein, dass die bauliche Anlage von Anfang an tatsächlich *nicht* vorrangig dazu bestimmt war, dem Schutzzweck zu dienen.“<sup>5</sup>

- 20 Ergänzend hat die Clearingstelle EEG im Anhang des Hinweises 2011/10<sup>6</sup> ein Prüfungsschema erstellt, anhand dessen die vorrangige Zweckbestimmung ermittelt werden kann.<sup>7</sup> Bei wertender Anwendung dieser Prüfungsschritte auf den vorliegenden Sachverhalt ergibt sich, dass den Anspruchstellern der Anspruch auf die erhöhte Vergütung zusteht.
- 21 Die Rechtsauffassung der Anspruchsgegnerin, wonach die Nennung von „Carports“ in der Gesetzesbegründung zum EEG lediglich „kleine“ Carports an Wohnhäusern, nicht aber große oder gewerblich genutzte Carports umfasse, wird von der Clearingstelle EEG nicht geteilt, weil sich dafür weder im Gesetzeswortlaut noch in den Gesetzgebungsmaterialien Anhaltspunkte finden lassen. Gegen die Rechtsauffassung der Anspruchsgegnerin spricht bereits der Wortlaut der Gebäudedefinition in § 33 Abs. 3 EEG 2012, der sich über das Erfordernis der Betretbarkeit hinaus keine Anhaltspunkte für eine Differenzierung nach der Größe der baulichen Anlage entnehmen lässt. Auch enthält der Gesetzeswortlaut keine Unterscheidung zwischen privat und gewerblich genutzten Bauwerken oder sonst Anhaltspunkte dafür, dass nur oder in erster Linie privat genutzte Carports als Gebäude in Betracht kommen sollen. Die Frage der privaten oder gewerblichen Nutzung spielt nach dem Gesetzes-

<sup>5</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Leitsatz Nr. 1 (f) bis (h), s. weiter Rn. 34 ff.

<sup>6</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Anhang.

<sup>7</sup>Siehe auch Clearingstelle EEG, Votum v. 01.08.2013 – 2012/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/20>, Rn. 14; Clearingstelle EEG, Votum v. 23.04.2013 – 2013/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/14>, Rn. 20 ff.; Clearingstelle EEG, Votum v. 18.04.2013 – 2012/34, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/34>, Rn. 24 ff.; Clearingstelle EEG, Votum v. 16.12.2013 – 2013/75, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/75>, Rn. 18 ff.; Clearingstelle EEG, Votum v. 05.12.2013 – 2013/80, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/80>, Rn. 33 ff. und Clearingstelle EEG, Votum v. 17.12.2013 – 2013/85, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/85>, Rn. 29 ff.

wortlaut allein eine Rolle bei der Prüfung der vorrangigen Bestimmung des Bauwerkes, schließt aber eine gewerbliche Carportnutzung nicht aus. Eine Unterscheidung zwischen „kleinen“, an Wohnhäusern befindlichen und großen oder gewerblich genutzten Carports findet sich auch nicht im Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (15. Ausschuss). Der Ausschuss fügte die Gebäudedefinition in § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004<sup>8</sup> ein und begründete dies wie folgt:

„Definitivische Klarstellung entsprechend der Definition der Musterbauordnung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten. Die Musterbauordnung ist dabei im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung weit zu verstehen, so dass insbesondere auch so genannte Carports oder Überdachungen von Tankstellen vom Gebäudebegriff erfasst sind.“<sup>9</sup>

- 22 Eine Zweckbestimmung zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen haben die Anspruchsteller – hier in Bezug auf die in den Carports abgestellten Pkw – geltend gemacht. Diese Zweckbestimmung entfiel objektiv nicht, wenn die PV-Anlagen entfielen; es liegt somit kein bloßes „Alibi-“ oder „Sinnlos“-Gebäude vor.
- 23 Es handelt sich zudem funktional um Gebäude, die auch dann bestimmungsgemäß genutzt werden könnten, wenn die PV-Anlagen hinweggedacht würden. Das ergibt die Würdigung aller vorgetragenen Umstände unter Einbeziehung zeitlicher, baulich-konstruktiver, ökonomischer und sonstiger Indizien gemäß dem Hinweis 2011/10 der Clearingstelle EEG:<sup>10</sup>
- 24 **Das zeitliche Indiz** spricht vorliegend für die Vorrangigkeit des Schutzzweckes. Zwar wurden die PV-Installationen annähernd zeitgleich mit den Carports errichtet. Hieraus können jedoch keine Schlüsse für die Vorrangigkeit des einen oder des anderen Zweckes gezogen werden.<sup>11</sup> Unerheblich ist, ob im Zeitpunkt der Anbringung der PV-Module bereits eine vollständige Nutzung der Carports für Pkw-Stellplätze erfolgte; es reicht aus, wenn die vorrangig dem Schutz von Sachen dienende Zweckbestimmung der Carports im Zeitpunkt der Anbringung der PV-Anlagen auf den

<sup>8</sup>Diese Definition wurde im Wesentlichen in § 33 Abs. 3 EEG 2012 fortgeführt.

<sup>9</sup>BT-Drs. 15/28/64, S. 17, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeeg2004/material>. – Diese Begründung wurde annähernd wörtlich auch in die Begründung des Regierungsentwurfes zu § 33 EEG 2009 übernommen, s. BT-Drs. 16/8148, S. 61.

<sup>10</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2011/10>, Rn. 40 ff.

<sup>11</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2011/10>, Rn. 44.

Bauwerken bereits feststand.<sup>12</sup> Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, denn die Anspruchsteller haben schlüssig dargelegt, dass die Carports bereits von Anfang an darauf ausgelegt waren, für Pkw-Stellplätze genutzt zu werden.

- 25 Die Anspruchsteller haben zudem plausibel vorgetragen, dass die voraussichtliche Lebensdauer der Carports mit 80 bis 100 Jahren deutlich über die 20-jährige gesetzliche Vergütungsdauer der PV-Anlagen hinausgeht. Hierin liegt ein Indiz für den Vorrang der Schutzbestimmung der Carports.<sup>13</sup>
- 26 **Das baulich-konstruktive Indiz** spricht ebenfalls für eine Vorrangigkeit des Schutzzwecks. Zwar erwecken die Carports im ersten Augenschein den Eindruck, lediglich überdimensionierte PV-Aufständerungen zu sein. Die Anspruchsteller haben jedoch schlüssig dargelegt, dass die Konstruktion der Carports in erster Linie auf die Schaffung überdachter Stellplätze für Fahrzeuge ausgerichtet ist. Hierbei ist zum einen die nur 15° betragende Neigung der Pultdächer zu berücksichtigen. Es ist plausibel, dass eine vorrangig auf die Solarstromerzeugung ausgerichtete Konstruktion eine steilere Neigung – bis ca. 30° – nahe gelegt hätte. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Carports unter Berücksichtigung der Abstandsflächen und der für die Stellplatznutzung hinreichend dimensionierten Zufahrtmöglichkeit so errichtet worden sind, dass die PV-Module nach Südosten ausgerichtet sind; bei einer vorrangig auf die Solarstromerzeugung ausgerichteten Konstruktion hätte es nahe gelegen, die Dachflächen nach Süden auszurichten. Im Übrigen weist die Clearingstelle EEG darauf hin, dass ein gewisses Maß an Optimierung auf die Solarstromnutzung – wie bspw. durch die Wahl eines Pultdaches – allein kein hinreichendes Indiz dafür ist, dass ein Bauwerk vorrangig zur Solarstromerzeugung errichtet worden ist.<sup>14</sup> Eine Optimierung des Bauwerkes auf die Solarstromerzeugung ist vielmehr in dem Maße unschädlich, wie sich die Stromerzeugung noch als ein lediglich nachrangiger Zweck darstellt; die Vorrangigkeit des Schutzzweckes verlangt nicht nach einer für die Solarstromerzeugung vollkommen ungeeigneten Konstruktion oder Ausrichtung.<sup>15</sup>

<sup>12</sup>Vgl. Clearingstelle EEG, Votum v. 20.06.2012 – 2012/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/14>, Rn. 55 f.

<sup>13</sup>Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Rn. 40.

<sup>14</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2011/10>, Rn. 44, 79.

<sup>15</sup>Clearingstelle EEG, Votum v. 20.06.2012 – 2012/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/14>, Rn. 46.



- 27 **Das ökonomische Indiz** spricht vorliegend eher auch für die Vorrangigkeit der Nutzung als Stellplatzanlage. Dass die Investitionskosten für die PV-Anlagen die Kosten für den Carport möglicherweise erheblich überstiegen haben, steht dem vorrangigen Schutzzweck jedenfalls nicht entgegen. Bauliche Anlagen können auch dann vorrangig dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, wenn die Investitionskosten für die Solarstromanlage die Investitionskosten für die bauliche Anlage übersteigen.<sup>16</sup> Der Vortrag der Anspruchsteller, wonach die Carports sich über die Mieteinnahmen wirtschaftlich auch ohne die PV-Installationen tragen, ist hinreichend plausibel und von der Anspruchsgegnerin auch nicht substantiiert bestritten worden.
- 28 **Das Indiz der Beständigkeit** spricht ebenfalls für den vorrangigen Schutzzweck der Carports als Stellplatzanlage. Die Anspruchsteller haben ein insgesamt stimmiges und nachvollziehbares Nutzungskonzept dargelegt. Dieses spricht bei umfassender Würdigung aller Umstände des Einzelfalls dafür, dass der Bestand der Carports unabhängig ist vom Bestand der PV-Anlagen.<sup>17</sup> Denn wenn die Fotovoltaikinstallationen hinweggedacht würden, bliebe aufgrund des offenkundig bestehenden Stellplatzbedarfs im Umfeld des Flughafens [...] die Nutzung der Carports bestehen, so dass davon auszugehen ist, dass die Bauwerke unabhängig von den Fotovoltaikinstallationen Bestand haben. Die Anspruchsteller haben plausibel vorgetragen, dass verschiedene Dienstleistungsunternehmen wie z. B. Hotels, Pensionen und Reisebüros am Standort der Carports einen Bedarf an witterungsgeschützten Parkmöglichkeiten haben, welcher u. a. durch die überdachten Stellplätze befriedigt wird.

Dr. Mutlak

Richter

Dr. Winkler

<sup>16</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2011/10>, Rn. 48 ff.

<sup>17</sup>Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2011/10>, Rn. 53 sowie Votum v. 20.06.2012 – 2012/14, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2012/14>, Rn. 54.